

Gemeinde Gutow
- Die Bürgermeisterin -

Haus- und Benutzungsordnung
der Gemeinde Gutow für Dorfgemeinschaftseinrichtungen
(Gemeinschaftshaus Bülower Burg, Gemeindehaus Gutow/Saal und
Begegnungsstätte „Mühle“)

Die Gemeindevertretung Gutow hat eine Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Gutow beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 4 ist eine Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu erlassen.

§ 1
Allgemeines

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen allen Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen sowie Privatpersonen nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Gutow zur Verfügung, soweit die Räume im öffentlichen Interesse nicht für eigene Zwecke benötigt werden.

Hausherr der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist die Gemeinde Gutow. Das Hausrecht wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ausgeübt. Diese(r) ist berechtigt, Aufgaben an Beauftragte zu übertragen. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin überträgt dem beauftragten Gemeindearbeiter die Ausübung des Hausrechts.

§ 2
Anmeldung

Soweit Personen im Sinne der Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gutow eine Dorfgemeinschaftseinrichtung nutzen wollen, ist eine entsprechende Benutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dessen/deren Beauftragte(n) zu beantragen.

§ 3
Verhalten der Benutzenden

Für die Ordnung in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden im Einzelnen folgende Festlegungen getroffen:

1. Alle Benutzenden der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind zur Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Es besteht insbesondere die Verpflichtung, bei Durchführung von Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. zu beachten. Damit die Nachtruhe ab 22:00 Uhr nicht gestört wird, sind Lärmen und Singen vor den Gebäuden zu unterlassen.

Im Gemeinschaftshaus Bülower Burg sind während der Veranstaltungen die Fenster an der Rückseite geschlossen zu halten. Weiterhin ist die Tür an der Rückseite nur im Notfall zu nutzen.

2. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person erhält für die Dauer der Veranstaltung die Schlüssel für die Dorfgemeinschaftseinrichtung. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Die ausgehändigten Schlüssel sind zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat der Benutzende den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die/den Beauftragte(n) hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für den dadurch eingetretenen Schaden haftet der Benutzende.
3. Die Benutzenden haben darauf zu achten, dass die genutzten Räume, die Zuwegung sowie die mit der Dorfgemeinschaftseinrichtung verbundenen Anlagen in keiner Weise verunreinigt werden. Jeder Veranstaltende hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst, Lieferanten oder sonstige Personen, die im Rahmen der Veranstaltung Zutritt zur Dorfgemeinschaftseinrichtung haben, verursacht werden. Kommt der Veranstaltende seiner Reinigungspflicht nicht nach, so stellt die Gemeinde die Reinigungskosten entsprechend der Entgeltordnung in Rechnung.
4. Die Benutzenden haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungsgegenstände und Geräte, Ausstattung, Armaturen und die Außenanlagen schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden.
Die Räume sind im aufgeräumten und vorherigen Zustand zu hinterlassen.
Die Fußböden sind zu fegen und feucht zu wischen. Abschließend sind die Räume zu lüften.
5. Abfälle dürfen nur in die vorhandenen Müllgefäße sortiert werden.
Bei Veranstaltungen nach § 1 dieser Haus- und Benutzungsordnung ist der anfallende Müll vom Benutzenden in eigenen Müllsäcken mitzunehmen.
6. Undichtigkeiten an der Installationsanlage bzw. den Toiletten sind sofort zu melden.
Für den durch Nachlässigkeit entstandenen Schaden haftet der jeweilige Benutzende.
Für die Nutzung der Heizungsanlage und Warmwassernutzung erfolgt eine gesonderte Unterweisung.
7. Auf vorhandenen Flächen, z.B. dem Vorhof, dem Eingangsbereich etc., der jeweiligen Dorfgemeinschaftseinrichtung dürfen Gegenstände nur vorübergehend und während der Benutzung aufbewahrt werden, soweit dadurch keine Gefahrenzonen entstehen.
8. In allen Dorfgemeinschaftseinrichtungen besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet. Zigaretten sind im dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Aschenbecher etc.) zu entsorgen. Soweit entsprechende Behälter nicht vorhanden sind, ist Rauchen nur erlaubt, wenn der Veranstaltende diese Abfallbehälter im Rahmen der Nutzung selbst zur Verfügung stellt.
9. Beim Verlassen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist die gesamte Beleuchtung und die elektrischen Geräte auszuschalten, alle Heizkörper auf Frostschutz zu stellen sowie alle Türen, Fenster und Wasserentnahmestellen zu schließen. Die Verantwortung liegt bei dem jeweiligen Benutzenden.

§ 4

Beendigung der Veranstaltung

Veranstaltungen müssen in der Regel um 02:00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag spätestens um 03:00 Uhr, beendet sein.

§ 5 Schadenersatzpflicht

Für Beschädigungen im Rahmen der Veranstaltung des Nutzenden ist voller Kostenersatz zu leisten. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dessen/deren Beauftragten zu melden. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Gutow übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sowie durch die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände den Veranstaltenden, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchenden und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadenfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es dem Veranstaltenden, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 7 Entgelt

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gutow erhoben.

§ 8 Zuwiderhandlung

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die Beauftragte ist berechtigt, Benutzende aus den Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu verweisen, wenn gegen die Entgeltordnung oder gegen die Haus- und Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

Im Rahmen der Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die Beauftragte alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Ordnung zu gewährleisten.

Den Anordnungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. der/des Beauftragten ist Folge zu leisten.

Gutow, den 14.11.2022

Burchard
Bürgermeisterin